

Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik und von Abgabenverwaltungen der Länder (Abgabengesetz)

Vom..... 1950.

Das Wohl des Volkes erfordert es, die Durchführung der der Deutschen Demokratischen Republik obliegenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben finanziell sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen und die Abgaben in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich, gleichmäßig und gerecht durchzuführen und um eine dieser Zielsetzung entsprechende Abgabenverwaltung der Republik nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sicherheit des Aufkommens zu errichten, hat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 119 der Verfassung die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Einleitende Vorschriften

Artikel 1

Die Abgaben der Republik bestehen aus Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben.

Artikel 2

Steuern im Sinne des Artikels 1 sind folgende bisher bestehende Steuern:

Besitz - und Verkehrsteuern

1. Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
2. Körperschaftsteuer
3. Vermögensteuer
4. Umsatzsteuer
5. Kraftfahrzeugsteuer
6. Beförderungsteuer
7. Versicherungsteuer
8. Feuerschutzsteuer
9. Erbschaftsteuer
10. Grunderwerbsteuer
11. Rennwett- und Lotteriesteuer

Verbrauchssteuern

12. Tabaksteuer
13. Biersteuer
14. Hektolitereinnahme (Branntweinsteuer)
15. Zuckersteuer
16. Salzsteuer
17. Zündwarensteuer
18. Mineralölsteuer
19. Spielkartensteuer
20. Süßstoffsteuer
21. Leuchtmittelsteuer
22. Essigsäuresteuer
23. Aufbauzuschlag auf Schaumwein
24. Umsatzausgleichsteuer

Artikel 3

Die in Artikel 2 nicht aufgeführten bestehenden Steuern sind Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften.

Artikel 4

Sonstige Angaben im Sinne des Artikels 1 sind:

1. Gewinnabführung und sonstige Leistungen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlich rechtlicher

Körperschaften, die durch die Haushaltspläne festgestellt werden;

2. durch die Wirtschaftsplanung bedingte Aufschläge, deren Erhebung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch die Regierung beschlossen wird.

Artikel 5

Die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften werden von der Abgabenverwaltung der Republik und von den Landesregierungen verwaltet.

Artikel 6

Das Ministerium der Finanzen der Republik ist zuständig für die einheitliche Anwendung und Auslegung aller Abgabengesetze sowie aller sonstigen Gesetze, auf Grund deren Abgaben erhoben oder bemessen und berechnet werden.

Dem Ministerium der Finanzen der Republik obliegt die oberste Leitung der Abgabenverwaltung der Republik. Sie umfaßt die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung der unterstellten Abgabenbehörden sowie das Weisungsrecht in allen grundsätzlichen und Einzelfragen.

Dem Ministerium der Finanzen der Republik obliegt die Revision und Kontrolle über den gesetzmäßigen Eingang aller Abgaben, deren Erhebung und Verwaltung den Abgabenverwaltungen der Länder übertragen wird.

Die Abgabenverwaltung der Republik

Artikel 7

Die Abgabenverwaltung der Republik besteht aus folgenden Behörden:

1. der Deutschen Zentralfinanzdirektion
2. den Landesfinanzdirektionen
3. den Finanzämtern
4. den Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen.

Sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden der Republik

Artikel 8

Der Deutschen Zentralfinanzdirektion obliegen:

- a) die operative Leitung und die Dienstaufsicht über die Landesfinanzdirektionen und die den Landesfinanzdirektionen nachgeordneten Abgabenbehörden;
- b) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben der durch Ministerien der Republik verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie der Wirtschaftsbetriebe, Vereinigungen, Handels- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, die Ministerien der Republik unterstellt sind;
- c) die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Republik übertragenen besonderen Aufgaben.

Artikel 9

Den Landesfinanzdirektionen obliegen:

- a) die operative Leitung und die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Finanzämter und Hauptzollämter mit ihren Einrichtungen;
- b) die Ermittlung, Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben, die von
 1. den durch Ministerien der Länder verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den Wirtschaftsbetrieben, Vereinigungen, Handels- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, die Ministerien der Länder unterstellt sind, und den Kommunalwirtschaftsunternehmen,